

1. Pass

1.1 Beantragung

1.1.1 Fragen rund um die Antragstellung

1.1.1.1 Antragsteller und gesetzliche Vertreter

1.1.1.1.1 Schriftliche Beantragung eines Reisepasses

Ihr Problem:

Ein Bürger meldet sich telefonisch bei Ihnen. Er ist beruflich viel unterwegs und kann daher nicht zu den Öffnungszeiten des Passamtes zur Beantragung eines neuen Reisepasses vorsprechen. Er erzählt Ihnen, dass er den Antrag auf Umschreibung seines Führerscheins zuhause ausfüllen konnte. Unterscriben hat er dabei auf einem entsprechenden Formular und die Antragsunterlagen inklusive Lichtbild an die Führerscheinstelle per Post gesandt. Er fragt Sie, ob die Beantragung denn dann nicht auch schriftlich oder gar elektronisch erfolgen könne.

Frage:

Ist die schriftliche Beantragung des Reisepasses ohne persönliche Vorsprache möglich?

Problemlösung:

Nein! Die schriftliche Beantragung ist nicht möglich. Der Bürger muss persönlich vorsprechen.

Begründung:

Bereits das Passgesetz gibt vor, dass der Passbewerber persönlich erscheinen soll. Dass dieses „soll“ letztlich keinen Ermessensspielraum lässt, hat mehrere Gründe:

1. Identitätsprüfung

Damit die Passbehörde den Passbewerber und späteren Passinhaber auch als die entsprechende Person identifizieren kann, muss dieser persönlich von einer Mit-

arbeiterin/einem Mitarbeiter der Behörde („face to face“) identifiziert werden. Andernfalls wären Manipulationen/Täuschungen möglich.

2. Aktualität des Lichtbilds

Der Antragsteller hat ein aktuelles Lichtbild vorzulegen. Auch das kann nur von einem Mitarbeiter der Passbehörde geprüft werden, wenn dieser das vorgelegte Lichtbild mit dem Passbewerber vergleichen kann.

3. Aufnahme der Fingerabdrücke

Ab dem sechsten Lebensjahr sind in jedem Reisepass grundsätzlich Fingerabdrücke aufzunehmen. Die Abnahme und Speicherung der Fingerabdrücke darf nur durch besondere technische Systeme, die nur Passbehörden zur Verfügung stehen, verwendet werden.

4. Unterschrift des Passbewerbers

Im Pass ist auch die Unterschrift des Passbewerbers aufzunehmen (sofern dieser schreibfähig ist). Daher muss auch hier der Mitarbeiter der Passbehörde sehen, dass der Passbewerber tatsächlich selbst unterschrieben hat.

Das Passgesetz (PassG) sieht zwar Vertretungsregelungen vor – diese beziehen sich jedoch auf den „formellen“ Passantrag („Ich beantrage hiermit einen Pass!“). Hinsichtlich der persönlichen Anwesenheit bei der tatsächlichen Antragsaufnahme ist eine Vertretung oder eine Ausnahme sowohl praktisch als auch rechtlich möglich. Daher stellt § 6 Abs. 1 Satz 8 PassG klar, dass einem Passbewerber, der am persönlichen Erscheinen gehindert ist, nur ein vorläufiger Reisepass ausgestellt werden kann. Im aktuellen Beispiel ist dies aber gar nicht gewünscht.

Selbstverständlich kann eine Passbehörde auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach alternativen Lösungsmöglichkeiten suchen (z. B. Aufnahme des Passantrags mit einem mobilen Erfassungsgerät beim Passbewerber zuhause).

Ergänzende Hinweise:

- Persönliches Erscheinen des Passbewerbers: § 6 Abs. 1 Satz 7 PassG, Ziffer 6.1.1.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV)
- Lichtbild als Datum im Pass bzw. im elektronischen Speichermedium: § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 PassG
- Vorlage eines aktuellen Lichtbilds: § 5 Satz 1 PassV, Ziffer 6.2.1.1.1 der PassVwV
- Fingerabdruck als Datum im elektronischen Speichermedium: § 4 Abs. 3 Satz 1 PassG
- Fingerabdrücke ab dem sechsten Lebensjahr: § 4 Abs. 4a Satz 2 PassG

- Erfassung von Lichtbild und Fingerabdrücken: § 6a Abs. 2 und 3 PassG
- Abnahme von Fingerabdrücken: § 6 Abs. 2 Satz 3 PassG
- Unterschrift im Pass: § 4 Abs. 1 Satz 1 PassG
- Alternative Lösungsmöglichkeiten: z. B. Ziffer 6.1.1.3 und 6.1.1.4 PassVwV

1.1.1.2 Zuständigkeitsfragen

1.1.1.2.1 Zuständigkeit für den Passantrag eines „Auslandsdeutschen“

Ihr Problem:

Ein ehemaliger Bürger Ihrer Gemeinde, der mittlerweile im Ausland wohnt, ist für ein paar Tage zu Besuch bei seinen Eltern, die in Ihrer Gemeinde wohnen.

Er möchte daher die Gelegenheit nutzen, um bei Ihnen einen neuen Reisepass zu beantragen. Abholen würde er ihn bei seinem nächsten Besuch in etwa zwei Monaten.

Frage:

Sind Sie für den Passantrag des „Auslandsdeutschen“ zuständig?

Problemlösung:

Zuständig ist zwar in erster Linie die entsprechende deutsche Auslandsvertretung. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes müssen jedoch Sie tätig werden.

Begründung:

Sachlich zuständig für Passangelegenheiten im Inland sind Sie.

Nachdem Ihr ehemaliger Bürger aber nicht in Deutschland gemeldet ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist eigentlich die entsprechende Auslandsvertretung zuständig.

Sofern der Antragsteller jedoch das Vorliegen eines wichtigen Grundes darlegt, können bzw. müssen Sie den Antrag bearbeiten. Sie benötigen dann allerdings die Ermächtigung der eigentlich örtlich zuständigen Passbehörde – also der entsprechend zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Ergänzende Hinweise:

- Auslandsdeutsche: Deutsche, die im Ausland leben, werden als „Auslandsdeutsche“ bezeichnet.
- Sachliche Zuständigkeit für Passangelegenheiten im Ausland: § 19 Abs. 2 PassG
- Örtliche Zuständigkeit der entsprechenden deutschen Auslandsvertretung: § 19 Abs. 3 Satz 2 PassG

- Bearbeitung eines Passantrags von einer örtlich nicht zuständigen Passbehörde: § 19 Abs. 4 Satz 1 PassG
- Einholung einer Ermächtigung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung: § 19 Abs. 4 Satz 2 PassG

1.1.1.2.2 Wichtiger Grund für die Bearbeitung des Antrags eines „Auslandsdeutschen“

Ihr Problem:

Ein ehemaliger Bürger Ihrer Gemeinde spricht bei Ihnen vor. Er lebt mittlerweile im benachbarten Ausland und ist gerade zu Besuch bei Freunden. Er erzählt Ihnen, dass er sich vor 5 Jahren ins Ausland abgemeldet hat – ein Blick in Ihr Melderegister bestätigt dies. Er erzählt Ihnen weiter, dass sein aktueller Reisepass demnächst ablaufen wird und er einen neuen beantragen muss. Die für ihn zuständige Botschaft ist allerdings weiter von seinem aktuellen Wohnort entfernt als Ihre Gemeinde. Darüber hinaus ist es für ihn schwierig, dort einen passenden Termin zu bekommen. Nachdem er in ca. zwei Monaten wieder in der Nähe Ihrer Gemeinde einen geschäftlichen Termin hat, fragt er Sie, ob er nicht auch „in seiner alten Gemeinde“ einen Reisepass beantragen könne.

Frage:

Dürfen Sie den Reisepass ausstellen?

Problemlösung

Ja – sofern Ihnen von der eigentlich zuständigen Passbehörde eine Ermächtigung erteilt wird.

Begründung:

Sachlich zuständig für Passangelegenheiten im Inland sind Sie. Nachdem Ihr ehemaliger Bürger aber nicht in Deutschland gemeldet ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist eigentlich die entsprechende Auslandsvertretung zuständig.

Das aktuelle Beispiel hat auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung als wichtigen Grund für die Ausstellung durch die nicht örtlich zuständige Passbehörde aufgeführt. Sie können daher nicht nur den Antrag bearbeiten, sondern müssen es sogar.

Um den Pass ausstellen zu können, benötigen Sie allerdings noch die Ermächtigung der eigentlich örtlich zuständigen Passbehörde im Ausland – also der entsprechend zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Ergänzende Hinweise:

- Auslandsdeutsche: Deutsche, die im Ausland leben, werden in der Praxis als „Auslandsdeutsche“ bezeichnet. In gesetzlichen Regelungen findet sich dieser Begriff nicht.

- Sachliche Zuständigkeit für Passangelegenheiten in Deutschland: § 19 Abs. 1 PassG
- Sachliche Zuständigkeit: § 19 Abs. 2 PassG, Ziffer 19.2.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV), Randnummer 15 zu § 19 PassG
- Örtliche Zuständigkeit: § 19 Abs. 3 PassG, Ziffer 19.3.2 PassVwV, Randnummer 19 zu § 19 PassG
- Wichtiger Grund für die Bearbeitung durch eine unzuständige Inlandsbehörde: Ziffer 19.4.1 Absatz 2 PassVwV
- Beispiel wichtiger Grund i. S. v. § 19 Abs. 4 Satz 1 PassG: Bundestags-Drucksache 16/10489 S. 48
- Tätigwerden als unzuständige Passbehörde mit Ermächtigung: § 19 Abs. 4 PassG, Ziffer 19.4.1 PassVwV, Randnummern 24–28 zu § 19 PassG

1.1.1.3

Antragsteller mit weiterer Staatsangehörigkeit

1.1.1.3.1

Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit durch Geburt

Ihr Problem:

Ein Bürger spricht bei Ihnen zur Beantragung eines Reisepasses vor. Im Rahmen der Antragstellung stellen Sie ihm die Frage, ob er noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt. Er bejaht die Frage und erklärt, dass seine Mutter deutsche, sein Vater türkischer Staatsangehöriger ist und er daher auch die türkische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben hat.

Frage:

Dürfen Sie einen Reisepass ausstellen?

Problemlösung:

Ja!

Begründung:

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist vom Antragsteller nachzuweisen. Dies erfolgt – sofern nicht von der Passbehörde bereits ein Ausweisdokument (Pass/ Personalausweis) ausgestellt wurde – durch Vorlage eines alten Ausweisdokuments. Darüber hinaus ist er über das Bestehen bzw. das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit zu befragen.

Ergibt die Befragung, dass ein Verlustgrund eingetreten sein könnte, wäre Rücksprache mit der Staatsangehörigkeitsbehörde zu nehmen und – sofern dies der Fall wäre – die Ausstellung des Passes zu verweigern.

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren gehen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag des Betroffenen erfolgt wäre. Im aktuellen Fall hat der Antragsteller die türkische Staatsangehörigkeit durch Geburt vom Vater erworben. Dies hat daher keinen Einfluss auf das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit. Nachdem der Bürger somit die deutsche Staatsangehörigkeit noch besitzt, kann ihm ein Pass ausgestellt werden.

Ergänzende Hinweise:

- Ausstellung eines Reisepasses nur für Deutsche: § 1 Abs. 4 PassG, Ziffer 1.4.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV)

- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit: § 6 Abs. 2 Satz 2 PassG, Ziffer 6.2.4.1 PassVwV
- Befragung zum Bestehen/Forbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit: Ziffer 6.2.4.1 Abs. 2 PassVwV
- Gründe für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit: § 17 Abs. 1 StAG
- Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit: § 25 Abs. 1 StAG
- Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit vom Vater durch Geburt: z. B. Art. 66 der türkischen Verfassung, Art. 7 des Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 5901 v. 29.5.2009

1.1.1.4 Vorzeitige Beantragung und vorläufiger Reisepass

1.1.1.4.1 Bevorstehende Eheschließung

Ihr Problem:

Eine Frau spricht zusammen mit Ihrem Verlobten vor. Sie haben gerade ihre Eheschließung, die in vier Wochen stattfinden wird, angemeldet. Die Frau will hierbei den Familiennamen ihres Verlobten als Ehenamen annehmen.

Die Verlobten erzählen Ihnen, dass sie am Tag nach ihrer Hochzeit gleich eine Hochzeitsreise gebucht haben. Für diese Reise benötigt die Frau daher einen Reisepass auf ihren neuen Familiennamen.

Frage:

Können Sie der Frau bereits jetzt einen Reisepass auf den neuen Familiennamen ausstellen?

Problemlösung:

Ja!

Begründung:

Normalerweise erfolgt die Beantragung eines Reisepasses am Tag der Vorsprache des Passbewerbers mit den zu diesem Datum gespeicherten bzw. nachgewiesenen Daten.

Das würde allerdings im aktuellen Fall dazu führen, dass der Reisepass auf den aktuellen Familiennamen und nicht auf den nach der Eheschließung geführten Familiennamen ausgestellt werden würde. Aufgrund einer Ausnahmeregelung in der Passverwaltungsvorschrift darf die Antragstellung in diesem Fall bereits vorzeitig auf die erst ab der Eheschließung geltende Namensführung erfolgen. Als Antragsdatum ist daher auch das Datum der Eheschließung einzutragen.

Ergänzende Hinweise:

- Inhalt der Pässe: § 4 Abs. 1 Satz 2 PassG
- Angabe und Nachweis der Daten: § 6 Abs. 2 PassG
- Ausnahmeregelung Ausstellung Reisepass auf neuen Familiennamen: Ziffer 4.1.1.6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV)

- Vordatierung des Antragsdatums auf den Tag der Eheschließung: Ziffer 5.1.2 PassVwV
- Zurückweisung von Passanträgen, die länger als 8 Wochen vordatiert sind: Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26.11.2012, Az. IT 4 – 644 004/11#23

1.1.2 Eintragungen im Pass bei der Ausstellung

1.1.2.1 Namen

1.1.2.1.1 Kennzeichnung Rufname

Ihr Problem:

Ein Bürger beantragt bei Ihnen die Ausstellung eines neuen Reisepasses. Bei der Durchsicht seiner Daten fragt er Sie, ob jetzt auch weiterhin nur der Rufname in der maschinenlesbaren Zeile eingetragen ist, da er diese Art der Kennzeichnung seines Rufnamens immer wieder benötigt.

Frage:

Ist die Kennzeichnung des Rufnamens dadurch möglich, dass nur dieser in der maschinenlesbaren Zeile eingedruckt wird?

Problemlösung:

Nein!

Begründung:

Alte Pässe und Personalausweise wurden bis 31.10.2010 in dieser Form ausgestellt. Seit 1.11.2010 werden nun (sofern genug Platz vorhanden ist) alle Vornamen in der im Melderegister bzw. im Personenstandseintrag eingetragenen Reihenfolge in der maschinenlesbaren Zeile eingedruckt.

Eine Kennzeichnung des Rufnamens im Reisepass ist nicht (mehr) möglich!

Ergänzende Hinweise:

- Eintragungen in der maschinenlesbaren Zeile: § 4 Abs. 2 PassG
- Eintragung und Reihenfolge der Vornamen im Pass: Ziffer 4.1.2.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV)
- Newsletter Februar 2015